

# Verhaltenskodex für Lieferanten



## **Inhalt**

### **1. Einleitung: Präambel**

### **2. Anforderungen an Lieferanten**

2.1. Soziale Verantwortung

2.2. Ökologische Verantwortung

2.3. Ethisches Geschäftsverhalten

### **3. Umsetzung der Anforderungen**

### **4. Kenntnisaufnahme und Einverständnis des Lieferanten**

## 1. Einleitung: Präambel

Vertrauen ist die Basis jeder Beziehung. Für eine gute Beziehung zwischen Dr. Schär und seinen Lieferanten sind gemeinsame ethische Wertmaßstäbe immens wichtig. Deshalb wählen wir sorgfältig aus, mit wem wir zusammenarbeiten und suchen Partner, deren Geschäftsgebaren mit unseren eigenen sozialen, ökologischen und wirtschaftlichen Werten im Einklang steht und die unsere Ansprüche an Qualität und Innovation erfüllen können.

Die Auswahl neuer Lieferanten erfolgt nach festgelegten Qualitätskriterien, gefolgt von Audits gegebenenfalls auch vor Ort. Um während der Zusammenarbeit sicherzustellen, dass unsere strengen Qualitätsanforderungen erfüllt werden, bewerten wir kontinuierlich die Leistungen und Standards unserer Lieferanten. So können wir gemeinsam Verbesserungspotenziale identifizieren und Risiken minimieren. Wir pflegen unsere Geschäftsbeziehungen kontinuierlich, da wir überzeugt sind, dass wir auf Basis unserer gemeinsamen Ziele zusammen nachhaltige und erfolgreiche Unternehmen aufbauen können.

Wir arbeiten weltweit nach internationalen Arbeits- und Sozialstandards und führen unsere Geschäfte auf Grundlage der Konventionen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO), der Menschenrechts- und der Kinderrechtserklärung der Vereinten Nationen (UN) sowie der Leitsätze für multinationale Unternehmen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD).

Für weitere Informationen verweisen wir auch auf unseren [Code of Conduct](#) „Unser Versprechen für Menschen, Produkte und unsere Umwelt“, der auf unserer Website heruntergeladen werden kann.

Für die zukünftige Zusammenarbeit vereinbaren die Vertragspartner die Geltung der nachstehenden Regelungen für einen gemeinsamen Verhaltenskodex. Diese Vereinbarung gilt als Grundlage für alle zukünftigen Lieferungen, sowohl für Warenlieferanten als auch für Werk- und Dienstleistungsunternehmen (die dann allgemein als „Lieferant“ bezeichnet werden).

Die Vertragspartner verpflichten sich, die Grundsätze und Anforderungen des Verhaltenskodex zu erfüllen. Diese Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung in Kraft. Ein Verstoß gegen diesen Verhaltenskodex bringt für Dr. Schär das Recht mit sich, die Geschäftsbeziehungen einschließlich aller zugehörigen Lieferverträge zu beenden.

## 2. Anforderungen an Lieferanten

### 2.1 Soziale Verantwortung

#### **Verbot von Zwangsarbeit und Sklaverei**

Es darf keine Zwangsarbeit, Sklavenarbeit oder derart vergleichbare Arbeit eingesetzt werden. Jede Arbeit muss freiwillig sein und ohne Androhung von Strafe erfolgen. Ebenso sind Leibeigenschaft oder anderen Formen von Herrschaftsausübung oder Unterdrückung am Arbeitsplatz verboten, einschließlich wirtschaftlicher oder sexueller Ausbeutung und Erniedrigung. Allen Mitarbeitern steht das Recht zu, ihr Beschäftigungsverhältnis unter Beachtung der vertraglich vereinbarten oder gesetzlichen Kündigungsfrist zu beenden. Es ist untersagt, Ausweisdokumente von Mitarbeitern zurückzubehalten. Mitarbeiter, insbesondere Wanderarbeiter und Migranten, dürfen keinerlei unrechtmäßige Zahlungen oder Kautionen leisten, um einen Arbeitsplatz zu erhalten. Falls rechtmäßige Zahlungen für Arbeitsvermittlung oder die Beschaffung notwendiger Anstellungsunterlagen wie Arbeitserlaubnisse, Visa oder Gesundheitsnachweise anfallen, trägt diese der Arbeitgeber.

Bei der Inanspruchnahme von Arbeitsagenturen, sowohl direkt als auch indirekt, ist besondere Sorgfalt geboten. Nur legale und verantwortungsbewusst arbeitende Arbeitsagenturen dürfen beauftragt werden. Wenn möglich, sollte auf zertifizierte Arbeitsagenturen zurückgegriffen werden.

#### **Verbot von Kinderarbeit und Schutz für jugendliche Mitarbeiter**

Es werden keine Kinder beschäftigt, weder direkt noch indirekt, die nach dem Recht des Beschäftigungsortes schulpflichtig sind. Das Beschäftigungsalter von 15 Jahren darf keinesfalls unterschritten werden, es sei denn, es liegt eine anerkannte Ausnahme gemäß den Bestimmungen des ILO-Übereinkommens Nr. 138 vor. Diese Ausnahmen gelten jedoch nur, wenn auch das lokale Recht sie vorsieht. Um sicherzustellen, dass diese Richtlinien eingehalten werden, müssen bei der Einstellung von Mitarbeitern zuverlässige Mechanismen zur Altersfeststellung angewandt werden.

Junge Arbeitnehmer unter 18 Jahren dürfen nicht für Arbeiten eingesetzt werden, die aufgrund ihrer Natur oder der Bedingung, unter denen sie ausgeführt wird, voraussichtlich schädlich für die Gesundheit, Sicherheit oder Sittlichkeit von Kindern bzw. Jugendlichen ist. Falls Mitarbeiter unter 18 Jahren beschäftigt werden, dürfen ihre Arbeitszeiten nicht die Teilnahme an Berufsausbildungsprogrammen, die von zuständigen Stellen anerkannt sind, beeinträchtigen.

**Unmenschliche oder erniedrigenden Behandlung und Disziplinarmaßnahmen**

Der Lieferant wendet keine Gewalt, Gewaltandrohung, Bestrafung, Festsetzung, sexuelle Belästigung oder andere Einschüchterungsmethoden an, um die Arbeitnehmer zu disziplinieren oder zu kontrollieren, was im Widerspruch zu ihren Menschenrechten steht. Erlaubte Disziplinarmaßnahmen nach geltendem Recht, müssen im Arbeitsvertrag oder in vorab bekannt gegebenen schriftlichen Arbeitsvorschriften festgelegt werden und den Mitarbeitern zuvor mündlich in klaren und verständlichen Worten erklärt werden.

**Faire Arbeitsbedingungen, Entlohnung und Arbeitszeiten**

Der Lieferant hat seine Mitarbeiter verständlich über ihre Rechte und Bedingungen bei der Arbeit, wie Vergütung, Arbeitszeitregelungen und Urlaubsansprüche zu informieren. Sofern die nationalen Gesetze und Vorschriften dies vorsehen, müssen Arbeitsverträge schriftlich erstellt werden. Der Lieferant muss nachweisen können, dass alle Mitarbeiter dazu berechtigt sind, in dem jeweiligen Land zu arbeiten.

Die Bezahlung aller Mitarbeiter richtet sich nach den gesetzlichen Mindestlöhnen oder, falls höher, nach Branchenstandards, die in Kollektivverhandlungen vereinbart wurden. Der Lohn muss ausreichend sein um einen angemessenen Lebensstandard zu erzielen und soll transparent, gerecht und objektiv berechnet werden. Gesetzliche Sozialleistungen müssen gewährt werden.

Lokale gesetzlichen Bestimmungen zur Arbeitszeit, Überstundenregelungen, Pausen- und Ruhezeiten, sowie Urlaub, bezahlte Krankheitstage und Elternzeit sind stets einzuhalten. Der Einsatz von Überstunden muss auf freiwilliger Basis erfolgen oder durch einen Vertrag bzw. eine Kollektivvereinbarung geregelt sein. Sollte es keine lokalen, gesetzlichen Bestimmungen geben, sind die Bestimmungen der Konventionen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) einzuhalten.

**Diskriminierungsverbot**

Die Ungleichbehandlung von Mitarbeitern in jeglicher Form ist unzulässig, soweit sie nicht in den Erfordernissen der Beschäftigung begründet ist. Dies gilt z. B. für Benachteiligungen aufgrund von Geschlecht, nationaler, ethnischer oder sozialer Herkunft, Hautfarbe, Behinderung, Gesundheitsstatus, politischer Überzeugung, Weltanschauung, Religion, Alter, Schwangerschaft oder sexueller Orientierung. Die persönliche Würde, Privatsphäre und Persönlichkeitsrechte jedes Einzelnen werden respektiert. Dies gilt auch für den Einstellungsprozess sowie für Maßnahmen zur Weiterbildung oder Beförderung der Mitarbeiter. Für gleichwertige Arbeit bezahlt der Lieferant gleiches Entgelt.



### **Vereinigungsfreiheit und Kollektivverhandlungen**

Das Recht aller Mitarbeiter, Gewerkschaften zu gründen und ihnen beizutreten sowie an Kollektivverhandlungen teilzunehmen und zu streiken, ist zu respektieren. In Fällen, in denen die Vereinigungsfreiheit und das Recht zu Kollektivverhandlungen gesetzlich eingeschränkt sind, sind alternative Möglichkeiten einzuräumen. Arbeitnehmer dürfen nicht aufgrund von Gründung, Beitritt oder Mitgliedschaft in einer solchen Organisation diskriminiert werden. Arbeitnehmervertretern ist freier Zugang zu den Arbeitsplätzen ihrer Kollegen zu gewähren.

### **Einsatz von Sicherheitskräften**

Es ist untersagt, private oder öffentliche Sicherheitskräfte zur Sicherung eines unternehmerischen Projekts zu beauftragen oder zu nutzen, wenn durch mangelnde Schulung oder Kontrolle seitens des Unternehmens bei ihrem Einsatz das Verbot von Folter und grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung missachtet wird, Leib oder Leben verletzt werden oder die Vereinigungs- und Koalitionsfreiheit beeinträchtigt werden.

### **Arbeitsschutz oder Gesundheitsschutz & Sicherheit am Arbeitsplatz**

Es müssen angemessene Schritte unternommen werden, um arbeitsbedingte Verletzungen und Krankheiten zu verhindern. Den Mitarbeitern ist vor Beginn der Arbeit und danach regelmäßig eine angemessene und dokumentierte Sicherheits- und Gesundheitsschulung zukommen zu lassen. Produktions- und Versorgungseinrichtungen sind mit Maschinenschutzvorrichtungen und Notausschaltern zu versehen und eine routinemäßige vorbeugende Wartung ist vorzunehmen. Weiterhin sind Schutzmaßnahmen umzusetzen um Einwirkungen durch chemische, physikalische und biologische Stoffe zu vermeiden. Der Lieferant stellt eine gesunde Arbeitsumgebung mit angemessener Beleuchtung, Umgebungstemperatur, Belüftung, sanitären Einrichtungen und Trinkwasser zur Verfügung. Es sind Maßnahmen zur Verhinderung übermäßiger körperlicher und geistiger Ermüdung in Bezug auf Arbeitszeiten und Ruhepausen zu ergreifen.

Wenn vom Lieferanten oder seinen verbundenen Partnern Unterkünfte zur Verfügung gestellt werden, müssen diese deutlich vom Werks- und Produktionsbereich getrennt sein, sicher gebaut und gewartet sein und regelmäßig gereinigt werden, Zugang zu Trinkwasser, Strom, sauberen Duschen und Toiletten ermöglichen und über eine angemessene Beleuchtung und Belüftung verfügen.

### **Erhalt natürlicher Lebensgrundlagen und Wahrung von menschlichen Grundbedürfnissen**

Der Lieferant darf nicht unter Verstoß gegen legitime Rechte Land, Wälder oder Gewässer entziehen, deren Nutzung die Lebensgrundlage von Personen sichert. Der Lieferant hat besonders darauf zu achten, dass schädliche Bodenveränderungen, Gewässer- und Luftverunreinigungen, Lärmemissionen sowie übermäßiger Wasserverbrauch vermieden werden, die die Gesundheit von Personen schädigen, die natürlichen Grundlagen zur Produktion von Nahrung erheblich beeinträchtigen oder den Zugang von Personen zu einwandfreiem Trinkwasser oder Sanitäreinrichtungen verhindern.

### **Rechte lokaler Gemeinschaften, Zwangsräumungen**

Es ist sicherzustellen, dass keine widerrechtlichen Zwangsräumungen stattfinden. Dabei sind lokale, nationale, internationale und traditionelle Land-, Wasser- und Ressourcenrechte zu respektieren. Es muss sichergestellt sein, dass land- und forstwirtschaftliche Entwicklungen und Aktivitäten der freien, vorherigen und informierten Zustimmung [FPIC-Guide] der betroffenen lokalen Gemeinschaften unterliegen. Der Zustimmungsprozess ist zu dokumentieren.

## **2.2 Ökologische Verantwortung**

In der gesamten Lieferkette gilt es, negative Umweltauswirkungen durch Ressourcen- und Energieverbrauch, Emissionen von Treibhausgasen und Luftschadstoffen, Wasserverbrauch, Ausbringungen in Boden und Wasser sowie Abfall möglichst zu vermeiden bzw. kontinuierlich zu reduzieren, Biodiversität zu erhalten und Kreislaufwirtschaft zu fördern. Dies gilt sowohl im Hinblick auf Waren als auch Verpackungen.

### **Wasserwirtschaft und Behandlung von industriellem Abwasser**

Erzeuger und Lieferanten schützen die Wasservorkommen durch Maximierung der Wasserspeicherung und Minimierung der Bodenerosion. Abwasser aus Betriebsabläufen und sanitären Anlagen sind vor der Einleitung oder Entsorgung zu überprüfen und bei Bedarf zu behandeln. Darüber hinaus sollten Maßnahmen eingeführt werden, um die Erzeugung von Abwasser zu reduzieren. Natürliche Quellen sind zu schützen, die Lieferanten und Erzeuger sollen den Wasserverbrauch insbesondere in wassergefährdeten Gebieten vermeiden, minimieren, verringern, Wasser wiederverwenden und speichern.

Die Wasserentnahme ist so zu steuern, dass sie den Bedürfnissen anderer Wassernutzer, einschließlich der Gemeinden, der Tierwelt und der Ökosysteme im Wassereinzugsgebiet, gerecht werden. Weiterhin optimieren die Erzeuger die Bewässerung so, dass der Transport

von Chemikalien, Nährstoffen oder Sedimenten von der Bodenoberfläche oder der Wurzelzone minimiert wird, um die Wasserqualität zu schützen und Wasserverschmutzung zu vermeiden.

## **Umgang mit Luft- und Lärmemissionen**

Allgemeine Emissionen aus den Betriebsabläufen (Luft- und Lärmemissionen) sind vor ihrer Freisetzung zu typisieren, routinemäßig zu überwachen, zu überprüfen und bei Bedarf zu behandeln. Der Lieferant hat zudem die Aufgabe, seine Abgasreinigungssysteme zu überwachen.

## **Umgang mit gefährlichen Stoffen**

Der Lieferant muss Gefahrstoffe, Chemikalien und gefährliche Substanzen sicher lagern und kennzeichnen sowie ordnungsgemäß handhaben, recyceln, wiederverwenden und entsorgen. Es dürfen nur gesetzlich zugelassene chemische Stoffe verwendet werden.

## **Abfallminimierung**

Abfallrecycling und Mülltrennung sind enorm wichtig, um Ressourcen zu schonen und darum integraler Bestandteil der Nachhaltigkeitspläne von Dr. Schär. Der erste Schritt zum Abfallrecycling ist die Mülltrennung, hier hat der Lieferant die nötigen Rahmenbedingungen zu schaffen. Insbesondere bzgl. Kunststoff und Kunststoffverpackungen trägt der Lieferant aktiv zu Lösungen für die Sammlung, Sortierung und das Recycling bei, um zu verhindern, dass Kunststoffe auf Mülldeponien oder als Abfall enden. Der Lieferant folgt einer systematischen Herangehensweise, um Abfall zu ermitteln, zu handhaben, zu reduzieren und verantwortungsvoll zu recyceln oder zu entsorgen. Die Verbote der Ausfuhr gefährlicher Abfälle im Basler Übereinkommen vom 22. März 1989 in der aktuellen Fassung sind zu beachten.

## **Klimaschutz**

Wir alle sind auf eine gesunde Umwelt angewiesen und können durch unser Handeln zu ihrem Erhalt beitragen. Es liegt an uns, unsere Lebensqualität und die künftigen Generationen zu verbessern. Wir müssen uns jeder von uns genutzten Ressource bewusst sein und kontinuierlich danach streben, die Umweltbelastung und den CO<sub>2</sub>-Fußabdruck zu reduzieren. Auch den Lieferanten kommt ein entscheidender Anteil zur Erreichung des 1,5 Grad Ziels des



Weltklimarates, welches im Rahmen der UN-Klimakonferenz in Paris vereinbart wurde, zu. Alle Lieferanten sind daher angehalten wirtschaftliche Lösungen zur Verbesserung der Energieeffizienz, zur Eindämmung des Klimawandels und zur Reduzierung des Energieverbrauchs und der Treibhausgasemissionen zu ergreifen. Erneuerbare Energie ist fossilen Brennstoffen vorzuziehen und der Energieverbrauch ist zu überwachen und zu dokumentieren.

## **Biodiversität und Schutz der Wälder**

Als Lebensmittelproduzent ist Dr. Schär der Schutz der Biodiversität besonders wichtig.

Der Lieferant stellt daher in Zusammenarbeit mit den Landwirten sicher, dass invasive Arten, Schädlinge oder Krankheiten nicht im Rahmen der landwirtschaftlichen Anbaupraktiken eingeschleppt werden und Ökosysteme verändern.

Weiterhin sollen nachhaltige Anbaumethoden eingesetzt werden, um den Boden anzureichern, die Präsenz von Bestäubern zu erhöhen und die Wassernutzung durch Bewässerungsmethoden zu optimieren. Die Lieferanten stellen weiterhin sicher, dass ihre landwirtschaftlichen Praktiken nicht zur Entwaldung führen, dazu beitragen oder direkt damit verbunden sind. Für Produkte aus Soja, Palmöl, Kakao, Rindfleisch, Papier und Karton ist zu prüfen, dass diese nicht von Flächen stammen, die nach dem 31. Dezember 2020 entwaldet wurden.

## **Umweltfreundliche Logistik**

Das Logistikmanagement ist so zu steuern, dass die Umweltauswirkungen der gewählten Transportmethode minimiert werden.

## **Tierwohl**

Die jeweils national geltenden Gesetze zum Tierschutz und Tierwohl sind vollumfänglich zu erfüllen. Die Landwirte engagieren sich für die Gesundheit und das Wohlergehen der Tiere und führen dementsprechend Pläne zur Verbesserung der Betriebsführung durch.

### **Umweltfreundlichere Verpackung**

Die Lieferanten sollen darauf hinarbeiten, dass die Verpackungsmaterialien aus recycelten, wiederverwertbaren und/oder erneuerbaren Materialien hergestellt werden (Minimierung des Primärrohstoffverbrauchs und Erhöhung des Anteils an Kreislaufmaterialien).

## **2.3 Ethisches Geschäftsverhalten**

Dr. Schär verpflichtet sich zu fairem und transparentem Geschäftsgebaren. Wir respektieren alle geltenden Vorschriften und Verbote in Bezug auf Korruption, Bestechung, Betrug und Erpressung. Wir schützen die personenbezogenen Daten unserer Lieferanten in Übereinstimmung mit nationalen und internationalen Datenschutzgesetzen, einschließlich der europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO, Verordnung [EU] 2016/679). Bei der Einrichtung und Verwaltung unserer Datenbanken gehen wir mit größter Sorgfalt vor und berücksichtigen internationale Standards der Informationssicherheit, darunter ISO/IEC 27001.

Geschäftliche Integrität bedeutet für uns auch, dass wir uns an das Recht für geistiges Eigentum halten und keine Konzepte anderer Marktteilnehmer kopieren. Dasselbe erwarten wir von unseren Lieferanten.

### **Fairer Wettbewerb**

Der Lieferant bekennt sich zum freien Markt und fairem Wettbewerb. Kartellverstöße werden nicht geduldet und es wird ein verantwortungsvolles und faires Handeln im Einklang mit den nationalen und internationalen wettbewerbsrechtlichen Bestimmungen, Richtlinien und Gesetzen erwartet.

### **Vertraulichkeit und Datenschutz**

Der Lieferant verpflichtet sich, bezüglich des Schutzes privater Informationen den angemessenen Erwartungen seines Auftraggebers, der Zulieferer, Kunden, Verbraucher und Arbeitnehmer gerecht zu werden. Der Lieferant hat bei der Erfassung, Speicherung, Verarbeitung, Übermittlung und Weitergabe von persönlichen Informationen die Gesetze zu Datenschutz und Informationssicherheit und die behördlichen Vorschriften zu beachten.

### **Geistiges Eigentum**

Rechte an geistigem Eigentum sind zu respektieren; Technologie- und Know-how-Transfer haben so zu erfolgen, dass die geistigen Eigentumsrechte und die vertraulichen Informationen von Dr. Schär geschützt sind.

### **Integrität, Bestechung, Vorteilnahme**

Der Lieferant spricht sich klar gegen jegliche Form von Korruption und Bestechung aus und unterstützt Anstrengungen zu deren Bekämpfung in allen Formen. Daher ist jegliches Anbieten, Versprechen oder Gewähren von Vorteilen jedweder Art, um ein dadurch günstiges Handeln zu bewirken (aktive Korruption), strengstens untersagt. Weiterhin werden keine Angebote, Versprechen oder andere Vorteile angenommen, wenn hierdurch der Eindruck erweckt werden könnte, dass dies Geschäftsentscheidungen beeinflusst (passive Korruption). Der Lieferant verpflichtet sich zur Einhaltung von in- und ausländischen Vorschriften zur Vermeidung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sowie zur Einhaltung der jeweils geltenden Außenhandels- und Zollvorschriften.

## **3. Umsetzung der Anforderungen**

Dr. Schär erwartet von seinem Lieferanten in Bezug auf seinen eigenen Geschäftsbereich und seine Lieferkette, dass er Risiken, die sich aus den Anforderungen des Lieferantenkodex ergeben, identifiziert, sowie angemessene Maßnahmen zur Beseitigung ergreift. Der Lieferant wird Dr. Schär zeitnah über identifizierte oder bevorstehende Verstöße sowie die ergriffenen Maßnahmen informieren.

Dr. Schär ist berechtigt die Einhaltung der Regelungen aus diesem Verhaltenskodex jährlich zu überprüfen, dies kann z.B. durch einen Fragebogen oder ein Audit erfolgen.

Sollte eine Gefahr oder ein Verstoß gegen die Regelungen dieses Verhaltenskodex vorliegen oder Dr. Schär einen Hinweis auf eine mögliche Gefahr oder einen Verstoß erhalten, wird Dr. Schär dies dem Lieferanten unverzüglich schriftlich mitteilen und kann ihm eine angemessene Nachfrist zur Erfüllung einräumen. Der Lieferant wird sich um umfassende Aufklärung bemühen und Dr. Schär oder einem unabhängigen Dritten gestatten, dies in den Betriebsstätten zu kontrollieren oder Einsicht in die notwendigen Unterlagen gewähren. Ist eine Abhilfe nicht in absehbarer Zeit möglich, so hat dies der Lieferant unverzüglich anzuzeigen und, sofern von Dr. Schär gefordert, gemeinsam ein Konzept mit Zeitplan zur Beendigung oder Minimierung des Verstoßes zu erstellen. Sofern die gestattete Nachfrist zur Erfüllung bzw. die Frist zur Umsetzung der im gegebenenfalls gemeinsam erarbeiteten Konzept enthaltenen Maßnahmen fruchtlos abläuft, kann Dr. Schär das Rechtsgeschäft

aufheben. Das Recht auf Aufhebung des Rechtsgeschäftes, ohne Nachfrist zur Erfüllung, insbesondere bei einer schwerwiegenden Vertragsverletzung oder falls eine bestimmte Verpflichtung nicht auf die festgelegte Art und Weise erfüllt wird, bleibt hiervon unberührt; unbeschadet in jedem Fall das Recht auf Schadenersatz.

Die Mitarbeiter des Lieferanten sind auf leicht verständliche Art über die Rechte und Pflichten, die sich aus diesem Lieferantenkodex ergeben zu informieren. Weiterhin verpflichtet sich der Lieferant die Grundsätze aus diesem Lieferantenkodex ebenfalls an seine Lieferanten zu kommunizieren.

Der Lieferant soll in seinem eigenen Geschäftsbereich ein System einrichten, das den Mitarbeitern ermöglicht vertraulich auf Risiken und Verstöße im Bereich Menschenrechte und Umwelt hinweisen zu können. Dr. Schär hat ein Beschwerdesystem etabliert, das auch Mitarbeiter des Lieferanten nutzen können, um Hinweise auf menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken und Verstöße vertraulich zu melden. Jede Meldung kann über die eigens eingerichtete digitale Plattform erfolgen, die von der Website <https://www.drschaer.com/de> aus über einen in der Fußzeile der Seite eingefügten Link zugänglich ist. Der Link leitet auf die Seite <https://drschaerwhistleblowing.effizient.it> weiter. Dem Melder wird immer die Möglichkeit geboten, alternativ einen mündlichen oder schriftlichen Bericht in Papierform einzureichen. Die Meldungen können auf Englisch, Deutsch oder Italienisch erfolgen.

Auf Verlangen und ggf. im Rahmen von Vertraulichkeitsvereinbarungen gibt der Lieferant Details zur Herkunft der an Dr. Schär gelieferten Waren bekannt und verpflichtet auch seine Lieferanten zu Transparenz in der Lieferkette.

## 4. Kenntnisnahme und Einverständnis des Lieferanten

Dieser Lieferantenkodex regelt ausschließlich das Verhältnis von Dr. Schär zu seinen Lieferanten. Der Lieferant verpflichtet sich mit der Unterzeichnung dieses Dokuments, verantwortungsvoll zu handeln und sich an die aufgeführten Grundsätze und Anforderungen zu halten. Der Lieferant verpflichtet sich, in für diese verständlicher Weise den Arbeitnehmern und Beauftragten den Inhalt dieses Kodex zu kommunizieren und alle erforderlichen Vorkehrungen für die Umsetzung der Anforderungen zu treffen.

Name des Lieferanten:

Name des Unterzeichners:

Datum, Unterschrift: